

**Nachtrag des Anwesens Annabergweg 6, 84036 Landshut, in die Denkmalliste -
Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSchG**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	12.11.2020	Stadt Landshut, den	20.10.2020
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Dr. Denk, Isabella

Vormerkung:

Auf Anfrage der Eigentümer des Hauses Annabergweg 6, 84036 Landshut, wurde das Anwesen am 22.06.2020 durch das Bay. Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut besichtigt und eine Prüfung der Denkmaleigenschaft durchgeführt. In einem Schreiben vom 25.09.2020 teilte nun das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Landshut das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung mit.

Es wurde festgestellt, dass die vom Maschinenfabrikanten Johann Sommer 1898 erbaute Villa mit Garten, Einfriedung, Pavillon und kleiner Garage bau- und ortsgeschichtliche Bedeutung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG hat. Bei der Villa handelt es sich um einen zweigeschossigen Walmdachbau mit Ständerker, Risaliten und polygonalem Fassadenturm. Das Anwesen sei ein gut überliefertes bauliches Zeugnis repräsentativen, bürgerlichen Wohnens um 1900. Der Bauherr Sommer sowie der Nacheigentümer Gremmer (Tabakfabrikant in Landshut) gehörte der gehobenen Landshuter Gesellschaftsschicht an und drückte dies im Bau seines Hauses auch klar aus.

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten, sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Gründe die gegen eine Eintragung sprechen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme des Anwesens Annabergweg 6, 84036 Landshut, das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

Anlage: Schreiben des Bay. LfD vom 25.09.2020